

Kammergericht

Az.: 19 UF 106/26

164 F 10595/25 AG Kreuzberg



Beschluss

In der Familiensache

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

gegen

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

hat das Kammergericht - 19. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Schumacher, den Richter am Kammergericht Dr. Bourquain und den Richter am Kammergericht Dr. Zivier am 03.09.2026 beschlossen:

Der Antrag des Antragsgegners auf Beiordnung eines Notanwalts für das Beschwerdeverfahren wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag des Antragsgegners, ihm gemäß §§ 113 Abs. 1 FamFG, 78b ZPO einen Notanwalt für das Beschwerdeverfahren beizuordnen, ist zurückzuweisen.

Eine solche Beiordnung setzt nach § 78b Abs. 1 ZPO voraus, dass der Antragsgegner darlegt und glaubhaft macht, dass er im Rahmen zumutbarer Anstrengungen eine gewisse Anzahl von Rechtsanwälten vergeblich um die Übernahme eines Mandats ersucht hat (BGH, Beschluss vom 27.04.1995 - III ZB 4/95 - NJW-RR 1995, 1016). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Im Einzelnen:

Die konkrete Anzahl der Anwälte, die im Rahmen der Antragstellung nach § 78b Abs. 1 ZPO kontaktiert werden müssen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (OLG Nürnberg Beschluss vom 30.01.2023 – 8 W 3449/22, BeckRS 2023, 675 Rn. 11; VGH Mannheim Beschluss vom 29.08.2007 – 8 S 1892/07, BeckRS 2007, 26207 Rn. 4; BeckOK ZPO/Piekenbrock, 61. Ed. 1.7.2026, ZPO § 78b Rn. 5). Im Großraum Berlin als Sitz des zuständigen Gerichts sind - wie der Senat aus öffentlichen Quellen ermittelt hat – allein mehr als 230 Fachanwälte für Familienrecht zugelassen (siehe dazu Fachanwalt.de: <https://www.fachanwalt.de/familienrecht/berlin/>). Vor diesem Hintergrund reicht schon der vom Antragsgegner vorgetragene Sachverhalt, wonach er „über 20“ Rechtsanwälte kontaktiert habe, die ausnahmslos die Übernahme des Mandats abgelehnt hätten, nicht aus, um zumutbare Anstrengungen im Sinne des § 78b Abs. 1 ZPO darzulegen. Vielmehr wäre es dem Antragsgegner zumutbar gewesen, sich bei zumindest 26 Rechtsanwaltskanzleien um die Mandatsübernahme zu bemühen. Der Scheidungsbeschluss des Amtsgerichts Kreuzberg vom 15.07.2026, gegen den sich der Antragsgegner wendet, ist ihm am 21.07.2026 zugestellt worden, so dass er eine Beschwerde gegen den Beschluss bis zum 21.08.2026 einlegen konnte. Im Hinblick auf die Vielzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berlin für die Einlegung der Beschwerde in Frage gekommen wären, wäre es dem Antragsgegner zumutbar gewesen, bis zwei Wochen vor Ablauf der Beschwerdefrist pro Wochentag (Wochentag = Montag bis Freitag) bei zumindest zwei Rechtsanwaltskanzleien hinsichtlich einer Mandatsübernahme anzufragen, bevor er die Beiordnung eines Notanwalts beantragt. Danach hätte er sich jedenfalls an 13 Wochentagen entsprechend bemühen müssen, so

dass insgesamt zumindest 26 Rechtsanwälte zu kontaktieren gewesen wären. Der Vortrag des Antragsgegners, er habe „über 20“ Kanzleien vergeblich kontaktiert, reicht dementsprechend nicht aus.

Ferner hat der Antragsgegner seinen Vortrag, wonach er „über 20“ Rechtsanwaltskanzleien vergeblich um die Mandatsübernahme gebeten habe, nicht glaubhaft gemacht. Er hat zwar mit Schreiben vom 21.08.2026 mehrere E-Mails und einen Screenshot eingereicht, diese Unterlagen reichen für eine Glaubhaftmachung allerdings nicht aus. Eine Behauptung ist glaubhaft gemacht, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie zutrifft, das heißt, wenn bei umfassender Würdigung der Umstände mehr für das Vorliegen der behaupteten Tatsache spricht als dagegen (BGH, Beschluss vom 11.07.2017 – VIII ZB 20/17, BeckRS 2017, 120196 Rn. 10 m.w.N.). Davon ist vorliegend nicht auszugehen.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 21.8.2026 einen Screenshot mit einer Liste von 14 E-Mails an Rechtsanwaltskanzleien eingereicht. Welche konkreten Inhalte in diesen E-Mails enthalten waren, ergibt sich aus dem Screenshot nicht. Es kann deshalb schon nicht nachvollzogen werden, ob sich die Anfragen auf das hiesige Verfahren beziehen und ob diese so gestaltet waren, dass sie den angeschriebenen Rechtsanwälten eine sachgerechte Prüfung ermöglichen, was für ein Rechtsschutzbegehren der Antragsgegner verfolgt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwältin Carmen Suhr in der seitens des Antragsgegners vorgelegten Mail vom 22.07.2026 dafür um Verständnis bittet, dass sie „nicht ungeprüft etwas an das Gericht sende“. Diese Angabe legt die Vermutung nahe, dass der Antragsgegner die Ablehnung der Mandatsübernahme jedenfalls in diesem Fall selbst mitzuverantworten hat, weil er von der angeschriebenen Rechtsanwältin verlangte, eine nicht zumutbare Handlung vorzunehmen.

Weiterhin hat der Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht, dass die angeschriebenen Rechtsanwaltskanzleien eine Übernahme des Mandats abgelehnt haben. Er hat lediglich sechs Antwortmails von Rechtsanwaltskanzleien eingereicht, aus denen sich allerdings nicht ergibt, dass alle angeschriebenen Anwälte die Mandatsübernahme abgelehnt haben. So wird in der automatischen Antwortmail vom 22.07.2026 der Rechtsanwältin Sabine Reeder mitgeteilt, dass sie sich bis zum 27.07.2026 im Urlaub befinde und sich erst dann melden könne. In der vom Antragsgegner eingereichten E-Mail der Kanzlei Katsch vom 22.07.2026 heißt es, dass die Nachricht „schnellstmöglich“ bearbeitet werde. Ob und ggf. mit welchen Inhalten Rückmeldungen der beiden Kanzleien erfolgt sind, ergibt sich aus den eingereichten Unterlagen nicht. Die weiteren vier eingereichten E-Mails, in denen die Anwaltskanzleien jeweils eine Mandatsübernahme ablehnen, reichen für eine Glaubhaftmachung der Behauptung, wonach der Antragsgegner Absagen von

„über 20“ Rechtsanwälten erhalten habe, selbstverständlich nicht aus.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die sofortige Beschwerde ist gegen Entscheidungen in der Rechtsmittelinstanz nicht statthaft (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 04.07.2023 – IX ZB 5/23 - BeckRS 2023, 19634).

Schumacher
Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Dr. Bourquain
Richter
am Kammergericht

Dr. Zivier
Richter
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.09.2026

Seewald, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle